

II-856 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

27.11.1967

409/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M e i ß l und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend Erlassung näherer gesetzlicher Vorschriften über die Zuteilung
von Bedarfszuweisungen der Bundesländer an die Gemeinden.

-.-.-.-.-

Gemäß § 11 Abs. 1 FAG. 1967 haben die Bundesländer aus den Ertragsanteilen der Gemeinden 13,5 % auszuschneiden und für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden zu reservieren.

Die Gebarung mit diesen Bedarfszuweisungen ist nun bundesländerweise verschieden. Einige Bundesländer ziehen die Bestimmung des § 13 FVG. 1948 heran, um den Gemeinden, die um solche Bedarfszuweisungen ansuchen, vorzuschreiben, vorerst ihre autonomen Abgaben voll auszuschöpfen und überdies restlos einzubringen. Diese Vorschreibungen an die Gemeinden erfolgen z.B. in Niederösterreich in jährlich sich wiederholenden Weisungen, die der Bestimmung des Art. 118 Abs. 4 B.-VG. widersprechen, da die Budgetierung der Gemeinden im weisungsfreien Raum erfolgt. In Niederösterreich versucht man, diese Weisungen, die zweifellos auf der Stufe einer Verordnung stehen, auf den § 13 FVG. 1948 zu stützen.

Es wird durch diese Praxis erreicht, daß alle Gemeinden gezwungen sind, die Höchsthebesätze einzuheben, auch dann, wenn der Bevölkerung diese hohen Steuern aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden können. Der Zweck der Bedarfszuweisungen liegt jedoch offenbar darin, die finanzschwachen Gemeinden zu unterstützen. Es ist daher völlig verfehlt, in solchen Fällen vorerst die Vollausschöpfung der autonomen Abgaben zu erzwingen, weil notleidende Gemeinden ja meistens eine Bevölkerung aufweisen, die finanziell eher schonungsbedürftig ist.

Außerdem erscheinen die Bestimmungen des FAG. 1967 insoferne verfassungsrechtlich bedenklich, als sie keine Hinweise dafür enthalten, unter welchen Gesichtspunkten die Bundesländer solche Bedarfszuweisungen vorzunehmen haben.

Es ist klar, daß das Fehlen derartiger präziser Richtlinien für die Bedarfszuweisungen nicht nur Rechtsunsicherheit herbeiführt, sondern darüber hinaus auch eine Sphäre von Gesetzesfreiheit, die mit dem Grundsatz des Art. 18 Abs. 1 B.-VG. unvereinbar ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

409/J

- 2 -

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, einen Ministerialentwurf für eine gesetzliche Regelung ausarbeiten zu lassen, welche

a) genaue Bestimmungen über die Ausschüttung von Bedarfszuweisungen der Bundesländer an die Gemeinden enthält und

b) unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch der Gemeinden auf Bedarfszuweisungen vorsieht?

-.-.-.-.-